

## Ortsgemeinde Steinalben

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.03.2010

Der Ortsgemeinderat Steinalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines	. 3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	. 3
§ 4 Inkrafttreten	. 3

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2001 außer Kraft.

Steinalben, den 02.03.2010 gez.

(Hans-Peter Peifer)
Ortsbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinalben, den 02.03.2010 gez. (Hans-Peter Peifer) Ortsbürgermeister

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebühr für:					
I. Reihengrabstätten (Zuteilungszeit : 30 Jahre)					
Überlassung einer Reihengrabstätte					
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der					
Friedhofssatzung für Verstorbene					
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 € 450,00 €				
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab					
II. Verleihung von Nutzungsrechten an					
Wahlgrabstätten (Nutzungszeit: 30 Jahre)					
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte     nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für					
	450.00.6				
aa) eine Einzelgrabstätte cc) eine Doppelgrabstätte	450,00 € 900,00 €				
dd) je weitere Grabstätte	450,00 €				
da) je wekere Grabetake	100,00 0				
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)					
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr					
aa) eine Einzelgrabstätte	15,00 €				
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €				
dd) je weitere Grabstätte	15,00 €				
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst					
sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.					
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf					
der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr					
aa) eine Einzelgrabstätte	15,00 €				
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €				
dd) je weitere Grabstätte	15,00 €				
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-					
wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit					
durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	250,00 €				
b) Verlängerung des Nutzungsrechts					
bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	8,33 €				
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst					

sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	8,33 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach	700.00.6
Ablauf der Nutzungszeit	720,00 €
<ul> <li>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren</li> <li>Beisetzungen für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)</li> </ul>	24,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<ul> <li>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)</li> </ul>	24,00 €
4. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für 6 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	1.080,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<ul> <li>c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr (einschl. Pflege)</li> </ul>	36,00 €
III. Anonyme Grabstätten	
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Grabstätte einschl. Pflege während der gesamten Ruhezeit	470,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
a) für Grabstätten nach § 12 Abs. 1 a) und b) b) Für Grabstätten nach § 15 Abs. 1 a) bis e)	400,00 € 75,00 €

c) Einsatz eines elektrischen Hammers pro Stunde d) Trittplatten	25,00 € 150,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
VI. Benutzung der Leichenhalle inklusive Reinigung	
a) Leichenhalle b) Leichenzelle pro Tag c) Aufbewahrung Urne	100,00 € 50,00 € 50,00 €
VII. Einebnung von Grabstätten	
Einebnung bereits bestehender Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte b) Doppelgrabstätte c) Urnengrabstätte	185,00 € 245,00 € 110,00 €
Einebnungsgebühr bei der Verleihung neuer Nutzungs- rechte bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte, sofern für diese Grabstätte noch keine Einebnungsgebühr entrichtet wurde.	
a) Einzelgrabstätte b) Doppelgrabstätte c) Urnengrabstätte	320,00 € 420,00 € 200,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	25,00 €
a) Ausstellung der Berechtigungskarte für     Gewerbetreibende     b) Erneuerung der Berechtigungskarte für     Gewerbetreibende	20,00 € 10,00 €
Genehmigung zur Errichtung von     Grabmalen, Gedenkplatten, Ein-	

friedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnen- wahlgrabstätten	21,30 €
Anfertigung einer Zweitschrift Verleihungsurkunde     b) Umschreibung der Verleihungsurkunde	9,30 € 9,30 €

## Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
02.03.2010		Erlass der neuen Satzung
05.12.2011		1. Änderungssatzung
06.12.2012		2. Änderungssatzung
10.06.2013		3. Änderungssatzung
01.12.2015		4. Änderungssatzung
18.07.2018		5. Änderungssatzung